Seite 1

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.06.1973

§ 1

- 1. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, welche
  - a) die Personalien der umziehenden Person,
  - b) die Bezeichnung der bisherigen und der neuen Wohnung und
  - c) den Tag des Umzugs enthält.
- 2. Die Ummeldung hat auf den von der Stadt Bad Oeynhausen dafür vorgesehenen Vordrucken zu erfolgen.

§ 2

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Bad Oeynhausener Anzeiger und Tageblatt und der Neuen Westfälischen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.9.1971 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 13.6.1973

Stand: Oktober 1991